Satzung des

Imkervereins Erbach-Michelstadt 1865 e.V.

§	1 Name und Sitz
§	2 Zweck des Vereins
§	3 Gemeinnützigkeit
§	4 Geschäftsjahr
§	5 Mitgliedschaft
§	6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	7 Beendigung der Mitgliedschaft
§	8 Austritt
§	9 Ausschluss
§	10 Mitgliedsbeitrag
§	11 Organe des Vereins
§	12 Vorstand
§	13 Kassenprüfer
§	14 Mitgliederversammlung
§	15 Beschlussfassung / Abstimmung
§	16 Datenschutz
§	17 Auflösung des Vereins
§	18 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Imkerverein Erbach-Michelstadt 1865." mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach im Odenwald.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e. V.
- (4) Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die Städte Erbach und Michelstadt mit den umliegenden Gemeinden.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Weiterbildung der Mitglieder
- b) Ausbildung von Jungimkern
- c) Förderung der Bienenzucht
- d) Verbesserung der Bienenweide
- e) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- f) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- g) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- h) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- i) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den nachgewiesenen Aufwandsersatz hinausgehen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und kann nicht angefochten werden.
- (2) Mitglieder sind wie der Verein selbst dem Landesverband Hessischer Imker e.V. angeschlossen.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (5) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine gemeinnützigen Ziele zu unterstützen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - · durch Auflösung des Vereins
 - · durch Austritt (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9)
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
 - Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
 - Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist die Gelegenheit zur Anhörung einzuräumen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Jahres-Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Hessischer Imker e. V. und den Deutschen Imkerbund e. V.
 - c) dem Versicherungsbeitrag
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart. Der Vorstand führt die Geschäfte.
- (2) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach §26 BGB berechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Imkerberatung. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der anstehenden Aufgaben festgelegt. Der erweiterte Vorstand ist nur für vereinsinterne Aufgaben zuständig.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Eine Kopie der Aufzeichnungen ist den anderen Vorstandsmitgliedern zeitnah zuzusenden.

- (7) Dem Kassenwart obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist vor allen Entscheidungen, welche sich auf das Vereinsvermögen finanziell auswirken, anzuhören. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge sind der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (10)Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mit dem Kassenwart weder verwandt noch verschwägert sein dürfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nicht möglich. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- (3) Bei der Wahl der Kassenprüfer wird auch ein Vertreter gewählt, der im Falle eines Ausfalls eines der beiden Kassenprüfer, dessen Aufgabe übernehmen kann.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.

- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung die Tagesordnung bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand sie anordnet oder ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.

§ 15 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Es kann mehrheitlich beschlossen werden die Wahl geheim zu halten.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - (I) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - (II) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - (III) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung derVorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereines

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Hessischen Imker e.V.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.05.2022 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.